



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. Juni 2023
(OR. en)

11131/23

ECOFIN 657
UEM 191
SOC 483
EMPL 334
COMPET 678
ENV 757
EDUC 270
RECH 302
ENER 393
JAI 903
GENDER 134
ANTIDISCRIM 128
JEUN 172
SAN 409

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.: 9823/1/23 REV 1
Nr. Komm.dok.: COM(2023) 602 final
Betr.: EMPFEHLUNG DES RATES zum nationalen Reformprogramm Bulgariens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Bulgariens 2023

Die Delegationen erhalten anbei den vom Rat und vom Europäischen Rat erörterten Entwurf einer Empfehlung des Rates, der auf der Empfehlung der Kommission COM(2023) 602 final beruht.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom ...

zum nationalen Reformprogramm Bulgariens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Bulgariens 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken¹, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

(1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität² (im Folgenden „Fazilität“) trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.

² Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2023, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³ auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Bulgarien nicht als einer der Mitgliedstaaten mit bestehenden oder drohenden Ungleichgewichten genannt wurde. Daher wäre keine eingehende Überprüfung angezeigt. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Der Rat nahm am 16. Mai 2023 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets⁴ und am 13. März 2023 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht an.
- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der Union bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die Union steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.

³ Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

⁴ Empfehlung des Rates vom 16. Mai 2023 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C 180 vom 23.5.2023, S. 1).

(4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (im Folgenden „Industrieplan zum Grünen Deal“) vor. Ziel des Industrieplans zum Grünen Deal ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt auch darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität der Union für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der Union benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, Nutzung der geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten und maximales Recycling von Rohstoffen. Der Industrieplan zum Grünen Deal umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission eine weitere Mitteilung mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.

- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“), die am 27. Februar 2023 angenommen wurde, zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die REPowerEU-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union im Sinne des Industriekaps zum Grünen Deal zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.

⁵ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

(7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 (im Folgenden „Mitteilung vom 8. März 2023“) an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen und rief die Mitgliedstaaten auf, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen die Einhaltung des im Vertrag vorgesehenen Referenzwerts von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten auch dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten – sollte neuerlicher Energiepreisdruck eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen – ihre Maßnahmen deutlich gezielter auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission hat ihre Absicht angekündigt, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert zu formulieren. Darüber hinaus würden die haushaltspolitischen Empfehlungen auf der Basis der Nettoprimärausgaben formuliert werden, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen, dass Mittel aus der Fazilität und anderen Fonds der Union, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.

- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine umfassende Reform der Vorschriften der Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung besteht das Ziel darin, die gesetzgeberischen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 15. Oktober 2021 legte Bulgarien der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 4. Mai 2022 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens billigte⁶. Die Freigabe von Tranchen ist erst nach Annahme eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass Bulgarien die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.
- (10) Am 5. Mai 2023 legte Bulgarien sein nationales Reformprogramm 2023 und gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Konvergenzprogramm 2023 vor. Um den Verflechtungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung Bulgariens über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.

⁶ Dok. ST 8091/2022 INIT und ST 8091/2022 ADD 1.

- (11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für Bulgarien. Bewertet werden darin die Fortschritte Bulgariens bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Bulgarien. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Bulgariens bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.
- (12) Den von Eurostat validierten Daten zufolge ging das gesamtstaatliche Defizit Bulgariens von 3,9 % des BIP im Jahr 2021 auf 2,8 % des BIP im Jahr 2022 zurück, während sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 23,9 % des BIP Ende 2021 auf 22,9 % Ende 2022 verringerte. Am 24. Mai 2023 gab die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags heraus. In dem Bericht wird die Haushaltslage Bulgariens erörtert, da sein Defizit 2023 den Planungen zufolge 3 % des BIP überschreiten wird. Diesem Bericht zufolge war das Defizitkriterium nicht erfüllt. Ihrer Mitteilung vom 8. März 2023 entsprechend hat die Kommission für das Frühjahr 2023 keine neuen Defizitverfahren vorgeschlagen. Die Kommission hat anschließend ihre Absicht angekündigt, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gegebenenfalls die Eröffnung defizitbedingter Verfahren vorzuschlagen. Dies sollte Bulgarien bei der Erörterung und Ausführung seines Haushaltsplans 2023 und bei der Aufstellung seines Haushaltsplans 2024 berücksichtigen.

- (13) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. Zu diesen finanzpolitischen Maßnahmen mit einnahmensenkender Wirkung gehörte im Jahr 2022 eine Senkung der Mehrwertsteuersätze für Heizenergie und Gas sowie der Verbrauchssteuern auf Strom, Erdgas und Flüssiggas, während die ausgabensteigernden finanzpolitischen Maßnahmen aus Subventionen für Nichthaushaltskunden und Betreiber von Stromverteilernetzen in Bezug auf den Stromverbrauch, für Haushalte in Bezug auf den Verbrauch von Erdgas sowie für Fernwärmeunternehmen bestanden. Diese Maßnahmen werden zum Teil durch neue Steuern auf die Zufallsgewinne von Energieerzeugern und Energieversorgern gegenfinanziert, insbesondere durch eine zeitlich befristete Steuer für staatseigene Unternehmen im Energiesektor. Für 2022 schätzt die Kommission die Nettokosten dieser Maßnahmen für den Haushalt auf 1,5 % des BIP. Auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt haben sich ferner die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine, die für 2022 auf 0,1 % des BIP geschätzt werden. Derweil gingen die Kosten für befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise von schätzungsweise 3,7 % des BIP im Jahr 2021 auf 1,0 % des BIP im Jahr 2022 zurück.
- (14) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Bulgarien⁷, im Jahr 2022 auch unter Berücksichtigung des von der Fazilität ausgehenden Impulses einen stützenden finanzpolitischen Kurs beizubehalten und die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten. Der Rat empfahl Bulgarien ferner, den Anstieg der national finanzierten laufenden Ausgaben unter Kontrolle zu halten.

⁷ Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Bulgariens 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 6).

(15) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs⁸ im Jahr 2022 mit -1,2 % des BIP, wie vom Rat empfohlen, stützend. Der Ratsempfehlung entsprechend unterstützte Bulgarien die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanziert werden. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 0,8 % des BIP (nach 0,9 % des BIP im Jahr 2021). Die national finanzierten Investitionen leisteten einen expansiven Beitrag von 0,5 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs⁹. Damit hat Bulgarien der Ratsempfehlung entsprechend national finanzierte Investitionen aufrechterhalten. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen expansiven Beitrag von 0,8 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. In diesem expansiven Beitrag enthalten sind die zusätzlichen Auswirkungen der finanzpolitischen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs (zusätzliche Netto-Haushaltskosten von 0,9 % des BIP) sowie die Kosten für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen aus der Ukraine (0,1 % des BIP). Somit hat Bulgarien das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben ausreichend unter Kontrolle gehalten.

⁸ Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

⁹ Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein neutraler Beitrag von null BIP-Prozentpunkten erwartet.

- (16) Das makroökonomische Szenario, das den Haushaltsprojektionen des Konvergenzprogramms 2023 zugrunde liegt, ist günstiger als die Frühjahrsprognose 2023 der Kommission für 2023 und die Zeit danach. Die Regierung rechnet mit einem realen BIP-Wachstum von 1,8 % im Jahr 2023 und von 3,3 % im Jahr 2024. Demgegenüber erwartet die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 ein geringeres reales BIP-Wachstum von 1,5 % für 2023 bzw. von 2,4 % für 2024, was in erster Linie auf eine ungünstigere Annahme bezüglich der Entwicklung der Lagerbestände in der Prognose der Kommission zurückzuführen ist, auch wenn die Projektion zu den Ein- und Ausfuhren für 2023 dort günstiger ausfällt. Das von der Kommission in der Frühjahrsprognose 2023 für 2024 prognostizierte geringere reale BIP-Wachstum ist hauptsächlich auf erhebliche negative Unterschiede bei den Beiträgen des privaten Verbrauchs, der Investitionen und der Ausfuhren zurückzuführen.
- (17) In ihrem Konvergenzprogramm 2023 geht die Regierung für 2023 von einem Anstieg des gesamtstaatlichen Defizits auf 6,1 % des BIP aus. Dem Konvergenzprogramm 2023 zufolge spiegeln sich im Defizitanstieg des Jahres 2023 vor allem die angenommenen Maßnahmen für Renten- und Lohnerhöhungen, die Auswirkungen der Rentenindexierung auf der Grundlage von Inflation und Durchschnittslöhnen, höhere Ausgaben für Sozial-, Gesundheits- und Bildungspolitik sowie höhere nationale Ausgaben für öffentliche Investitionen wider. Das Programm enthält keine weiteren Änderungen in der Politik oder zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen, da der Haushalt 2023, der solche haushaltspolitischen Maßnahmen umfassen könnte, zum Zeitpunkt der Vorlage des Konvergenzprogramms noch nicht angenommen war. Dem Konvergenzprogramm 2023 zufolge wird sich die gesamtstaatliche Schuldenquote von 22,9 % zum Jahresende 2022 voraussichtlich auf 26,6 % zum Jahresende 2023 erhöhen. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 4,8 % des BIP. Dieser Wert liegt unter dem im Konvergenzprogramm 2023 prognostizierten Defizit, was in erster Linie auf die Erwartung geringerer öffentlicher Investitionen und höherer Einnahmen sowohl aus Steuern als auch von der Union zurückzuführen ist. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 25 % zum Jahresende 2023 von einem geringeren Wert aus. Diese Differenz ergibt sich aus einem geringeren prognostiziertes Defizitwert und unterschiedlichen Annahmen in Bezug auf die Umsetzung der Fazilität und die damit einhergehenden Zahlungen.

- (18) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die finanzpolitischen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen aus dem Jahr 2022, die verlängert wurden (insbesondere Subventionen für Nichthaushaltskunden). Zum Teil werden diese Maßnahmen weiterhin durch die Besteuerung der Zufallsgewinne von Energieversorgern gegenfinanziert, insbesondere durch den Solidaritätsbeitrag gemäß der Verordnung (EU) 2022/1854¹⁰. Unter Berücksichtigung dieser Einnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 davon aus, dass sich die Netto-Haushaltskosten dieser Entlastungsmaßnahmen für 2023 auf 0,8 % des BIP belaufen werden¹¹. Die meisten Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein und erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht vollständig. Zugutekommen dürfte dem gesamtstaatlichen Haushaltssaldo 2023 zudem das Auslaufen der befristeten Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, die auf 1,0 % des BIP geschätzt wurden.
- (19) In seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022¹² empfahl der Rat Bulgarien, dafür zu sorgen, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs¹³ im Einklang steht. Gleichzeitig sollte Bulgarien bereit sein, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Darüber hinaus wurde Bulgarien auch empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Fazilität und anderer Fonds der Union.

¹⁰ Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. L 261 I vom 7.10.2022, S. 1).

¹¹ Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Kosten solcher Maßnahmen für den Haushalt unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben wieder.

¹² Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Bulgariens 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Bulgariens 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 11).

¹³ Auf der Grundlage der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Bulgariens (Zehnjahresdurchschnitt), das zur Messung des finanzpolitischen Kurses herangezogen wird, auf nominal 12,9 % geschätzt.

- (20) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund einer hohen Inflation von einem expansiven finanzpolitischen Kurs (-3,1 % des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr 2022 war der finanzpolitische Kurs expansiv (-1,2 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen expansiven Beitrag von 1,9 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten. Der expansive Beitrag der national finanzierten laufenden Nettoprimärausgaben wird nicht durch eine gezielte Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen und für die aus der Ukraine flüchtenden Menschen verursacht. Alles in allem steht das prognostizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben nicht mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Bulgarien wird voraussichtlich zusätzliche Investitionen über die Fazilität und andere Fonds der Union finanzieren und die national finanzierten Investitionen aufrechterhalten. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben werden 2023 voraussichtlich 1,9 % des BIP betragen, während die national finanzierten Investitionen voraussichtlich einen expansiven Beitrag von 0,1 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs leisten werden¹⁴.
- (21) Dem Konvergenzprogramm 2023 zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf 4,7 % des BIP zurückgehen. Dieser Rückgang im Jahr 2024 spiegelt in erster Linie höhere Einnahmen von der Union und das Auslaufen der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich wider. Dem Konvergenzprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote Ende 2024 auf 30,7 % des BIP ansteigen. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 von einem öffentlichen Defizit von 4,8 % des BIP aus. Dies steht weitgehend im Einklang mit dem im Konvergenzprogramm 2023 prognostizierten Defizit. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 28,1 % zum Jahresende 2024 von einem geringeren Wert aus.

¹⁴ Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein kontraktiver Beitrag von 0,1 BIP- Prozentpunkten erwartet.

- (22) Dem Konvergenzprogramm 2023 zufolge sollen bis 2024 die meisten Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen. Die Kommission geht derzeit davon aus, dass sich die Nettokosten dieser Entlastungsmaßnahmen 2024 auf 0,1 % des BIP belaufen werden, gegenüber 0,8 % des BIP im Jahr 2023. Diese Schätzungen beruhen auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt. Die Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich, die nach derzeitiger Planung 2024 bestehen bleiben sollen, scheinen nicht auf schwächer aufgestellte Haushalte oder Unternehmen abzuzielen. Sie erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht in vollem Umfang aufrecht.
- (23) In der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 wird für die jährliche Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel ein Richtwert von 0,5 % des BIP vorgegeben¹⁵. Mit Blick auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und die Notwendigkeit, das Defizit unter den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP zu senken, wäre nach Ansicht der Kommission eine Verbesserung des strukturellen Saldos um mindestens 0,5 % des BIP angemessen. Um eine solche Verbesserung sicherzustellen, sollte im Einklang mit der Methode der Kommission das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben¹⁶ der vorliegenden Empfehlung entsprechend im Jahr 2024 nicht über 4,6 % hinausgehen. Gleichzeitig sollten die noch verbleibenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (die sich nach aktuellen Schätzungen der Kommission 2023 auf 0,8 % des BIP belaufen dürften) beendet werden, wenn die Energiemarktentwicklungen dies ermöglichen, und mit den am wenigsten zielgerichteten Maßnahmen begonnen und die entstehenden Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden. Laut den Schätzungen der Kommission würde dies bewirken, dass das Wachstum der Nettoprimärausgaben unter dem für 2024 empfohlenen Höchstwert bleibt. Darüber hinaus steht der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission zufolge das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2023 nicht mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Sollte sich dies bestätigen, wäre ein geringeres Wachstum der Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 angemessen.

¹⁵ Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97, der ferner von Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägteren Risiken hinsichtlich der Schuldentragfähigkeit eine Anpassung um mehr als 0,5 % des BIP verlangt.

¹⁶ Die Nettoprimärausgaben sind definiert als national finanzierte Ausgaben ohne diskretionäre einnahmeseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben und ohne Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit.

- (24) Unter der Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben um 5,4 % im Jahr 2024 aus, was über der empfohlenen Wachstumsrate liegt. Die Anpassung, von der die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 ausgeht, ist geringer als die Einsparungen, die sich aus der vollständigen Beendigung der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich ergäben, was vor allem auf die auf das Jahr umgerechneten Auswirkungen von Rentenerhöhungen und geplanten Lohnerhöhungen in bestimmten Bereichen des öffentlichen Sektors zurückzuführen ist, die die positiven Auswirkungen des Auslaufens der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich mehr als aufwiegen.
- (25) Laut dem Konvergenzprogramm 2023 sollen die öffentlichen Investitionen von 4 % des BIP im Jahr 2023 auf 4,6 % des BIP im Jahr 2024 steigen. Dieser höhere Wert spiegelt höhere national finanzierte Investitionen und höhere von der Union – insbesondere über die Fazilität – finanzierte Investitionen wider.
- (26) Im Konvergenzprogramm 2023 wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2026 skizziert. Im Konvergenzprogramm 2023 wird erwartet, dass das gesamtstaatliche Defizit auf 4,9 % des BIP im Jahr 2025 und auf 5 % des BIP im Jahr 2026 steigt. Das gesamtstaatliche Defizit soll also im gesamten Programmzeitraum nicht wieder unter 3 % des BIP fallen. Im Konvergenzprogramm 2023 wird ebenfalls erwartet, dass die gesamtstaatliche Schuldenquote von 30,7 % zum Jahresende 2024 auf 37,1 % zum Jahresende 2026 ansteigt.

(27) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem im Anhang V Abschnitt 2.2 jener Verordnung genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Auch wenn die Umsetzung des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans im Gange ist, sind doch zunehmend Verzögerungen zu befürchten. Bulgarien reichte einen Zahlungsantrag für 22 Etappenziele und Zielwerte im Plan ein, worauf insgesamt 1,37 Mrd. EUR ausgezahlt wurden. Durch die hochgradige Instabilität der Regierung wurden wichtige gesetzgeberische Reformen verschleppt, etwa zur Vergabe öffentlicher Aufträge, zur Korruptionsbekämpfung und zur Rechenschaftspflicht des Generalstaatsanwalts. Der Mangel an politischer Stabilität und an Verwaltungskapazitäten äußerte sich auch in einer verlangsamten Durchführung verschiedener wichtiger Investitionen in den Bereichen Energie und Verkehr sowie in der Infragestellung wichtiger Aspekte des Plans, insbesondere zur Dekarbonisierung des Energiesektors. Der zweite Zahlungsantrag wurde verschoben und ist nun für September 2023 vorgesehen. Es besteht jedoch ein erhebliches Risiko, dass mehrere Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit wichtigen Reformen zum Zeitpunkt der Einreichung nicht erreicht sind. Das Addendum zum Plan und das REPowerEU-Kapitel sind derzeit in Arbeit. Aufgrund der politischen Lage ist noch unklar, wann sie abgeschlossen werden können. Eine zügige Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Bulgariens im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.

- (28) Die Kommission hat alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen Bulgariens im Jahr 2022 gebilligt, mit Ausnahme der Priorität des Fonds für einen gerechten Übergang und territorialer Pläne für einen gerechten Übergang, die für die Milderung der Folgen des Übergangs in den Kohlerevieren entscheidend sind. Um in Bulgarien den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien angenommen und zügig umgesetzt werden.
- (29) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan und den kohäsionspolitischen Programmen angegangen werden, steht Bulgarien vor einer Reihe weiterer Herausforderungen im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung seiner Wirtschaft und Energieerzeugung.
- (30) Bulgarien verfügt nach wie vor über die kohlenstoffintensivste Wirtschaft in der Union, deren Treibhausgasintensität den Unionsdurchschnitt um mehr als das Vierfache übersteigt. 2021 betrug der Anteil fossiler Brennstoffe am Energiemix Bulgariens 63 %, wobei der Anteil der Kohle bei 26 %, derjenige der Kernenergie bei 22 % und derjenige erneuerbarer Energien bei 15 % (und damit unter dem Unionsdurchschnitt von 18 %) lag. Der Aufbau- und Resilienzplan Bulgariens umfasst eine Reform des strategischen Rahmens für die Dekarbonisierung der Wirtschaft, insbesondere des Energiesektors. Dazu gehört die Ausarbeitung von Szenarien und Empfehlungen durch den Energiewendausschuss und die anschließende Annahme eines Klimaneutralitätsfahrplans mit einer Frist für den Stein-/Braunkohleausstieg bis spätestens 2038 durch die Nationalversammlung. Obwohl der Energiewendausschuss seit 2022 besteht, steht der Bericht mit seinen Empfehlungen noch aus. Darüber hinaus nahm die Nationalversammlung im Januar 2023 eine Entschließung an, mit der die Regierung verpflichtet wird, die im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens eingegangenen Saldierungsvereinbarungen – einschließlich einer Investition in die Stromspeicherung – neu auszuhandeln.

(31) In Anbetracht der schwierigen Umstände – insbesondere des Lieferstopps aus Russland kurz nach dem Einmarsch in die Ukraine – wies Bulgarien ein hohes Maß an Gasversorgungssicherheit auf. Das Land konnte kurzfristige Verträge für Lieferungen von Flüssigerdgas (LNG) über Griechenland abschließen. Die Gasverbindungsleitung zwischen Griechenland und Bulgarien (IGB) wurde im Oktober 2022 in Betrieb genommen. Dadurch konnte Bulgarien die gesamten mit Aserbaidschan vertraglich vereinbarten Liefermengen erhalten (1 Mrd. m³/Jahr, was etwa 30 % des Inlandsverbrauchs abdeckt). Der Anteil von Gas am Energiemix lag mit 14 % unter dem Unionsdurchschnitt von 23 %. Die Industrie ist mit einem Anteil von 42 % einschließlich nichtenergetischer Nutzung nach wie vor der größte Gasverbraucher. Die Fernwärmesysteme der größten Städte Sofia und Plovdiv beruhen auf Erdgas und verbrauchen etwa ein Drittel des gesamten Erdgases in Bulgarien. Der Erdgasverbrauch in Bulgarien ist zwischen August 2022 und März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf vorangegangenen Jahre um 22 % zurückgegangen, womit das Reduktionsziel von 15 % gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates¹⁷ übertroffen wurde. Bulgarien wird aufgefordert, gemäß der Verordnung (EU) 2023/706 des Rates¹⁸ seine Bemühungen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 fortzusetzen.

¹⁷ Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).

¹⁸ Verordnung (EU) 2023/706 des Rates vom 30. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/1369 zwecks Verlängerung des Nachfragesenkungszeitraums für Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage und zur verstärkten Berichterstattung und Überwachung in Bezug auf die Umsetzung dieser Maßnahmen (ABl. L 93 vom 31.3.2023, S. 1).

- (32) In Bezug auf erneuerbare Energien muss Bulgarien noch die Hürden für die Installation von Anlagen für erneuerbare Energien und ihren Anschluss an das Netz abbauen, was Teil einer Verpflichtung im Rahmen seines Aufbau- und Resilienzplans ist. Im Januar 2023 verklagte die Kommission Bulgarien gemäß Artikel 260 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vor dem Europäischen Gerichtshof, weil es die Richtlinie (EU) 2018/2001¹⁹ nicht in nationales Recht umgesetzt hat. Eine stärkere Konzentration auf die Energiespeicherung würde zum beschleunigten Einsatz erneuerbarer Energien im Netzmaßstab in Bulgarien beitragen. Darüber hinaus könnte eine Verbesserung des Netzmanagements mit dem Ziel von mehr Flexibilität die Integration zusätzlicher Anlagen für erneuerbare Energien erleichtern. Gleichzeitig sollte Bulgarien den Ausbau von Verbindungsleitungen mit ausreichender Kapazität zu den Nachbarländern fortsetzen. Investitionen in die Infrastruktur für fossile Brennstoffe müssen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und zukunftssicher gestaltet werden, um eine Abhängigkeit von Technologien zu vermeiden, die nicht mit den Klimazielen im Einklang stehen oder die Kosten für die Energiewende in die Höhe treiben.
- (33) Der Aufbau- und Resilienzplan Bulgariens sieht Investitionen in Höhe von über 1 Mrd. EUR zur Verbesserung der Energieeffizienz sowohl von öffentlichen als auch von privaten Gebäuden vor, und die Durchführung von Projekten vor Ort wurde ausgeschrieben. Die für 2023 erwartete Einrichtung des nationalen Dekarbonisierungsfonds sowie zusätzliche Anreize für Privatinvestitionen durch Anpassung des Ansatzes für Renovierungsprogramme sind für die Umsetzung der langfristigen Strategie Bulgariens zur Renovierung seines Gebäudebestands entscheidend. Zusätzliche Bemühungen sind erforderlich, um die Energiearmut strukturell anzugehen, insbesondere durch spezielle Programme und technische und administrative Hilfe, die den Bedürfnissen schwächer aufgestellter Gruppen Rechnung tragen. Damit Bulgarien die Ziele von „Fit für 55“ erreicht, muss es ehrgeiziger daran gehen, die Treibhausgasemissionen zu verringern und die Ziele für erneuerbare Energien und Energieeffizienz zu erhöhen.

¹⁹ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

- (34) Zwischen 2005 und 2021 sind die Treibhausgasemissionen aus dem Inlandsverkehr – mit Ausnahme des Luftverkehrs – in Bulgarien um 19,5 % gestiegen, während sie in der Union im Schnitt um 7,5 % zurückgegangen sind. Ungefähr ein Viertel der Treibhausgasemissionen des Landes entfällt auf diesen Sektor. In Bulgarien setzen sich emissionsfreie Personenkraftwagen nur langsam durch, und die Dichte der öffentlichen Ladestationen ist gering. Bei der Entwicklung des bulgarischen Abschnitts des transeuropäischen Verkehrsnetzes kam es zu Verzögerungen, insbesondere bei der Eisenbahninfrastruktur; das hemmt die Multimodalität und das Verbesserungspotenzial für Effizienz und Nachhaltigkeit im Verkehr. Die Luftverschmutzung stellt für die Bevölkerung Bulgariens eine erhebliche gesundheitliche Gefahr dar.
- (35) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktinklusion sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. 2022 fehlten Bulgarien Fachkräfte in einer Reihe von Berufen, die besondere Kompetenzen oder Kenntnisse für den ökologischen Wandel erfordern²⁰. Aus dem Europäischen Sozialfonds Plus wurden für den Zeitraum 2021-2027 152 Mio. EUR für Maßnahmen zur Förderung grüner Kompetenzen und Arbeitsplätze bereitgestellt. Der Fonds für einen gerechten Übergang bietet den drei förderfähigen Regionen des Landes ebenfalls Gelegenheit, auf die soziale Dimension des ökologischen Wandels einzugehen.
- (36) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Konvergenzprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme²¹ spiegelt sich in den Empfehlungen 1, 2 und 3 wider.

²⁰ Labour shortages report 2022 (Bericht zum Arbeitskräftemangel) – Europäische Arbeitsbehörde.

²¹ Stellungnahme nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

EMPFIEHLT, dass Bulgarien 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so früh wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;

eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 4,6 % zu begrenzen²²;

die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern;

für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen;
2. eine wirksame Steuerungsstruktur zu gewährleisten und die Verwaltungskapazität zu stärken, um eine rasche und kontinuierliche Umsetzung seines Aufbau- und Resilienzplans zu ermöglichen; das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, damit rasch mit seiner Umsetzung begonnen werden kann. die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;

²² Dies entspricht Schätzungen zufolge einer jährlichen Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos um mindestens 0,5 % des BIP für 2024, wie in Erwägungsgrund 23 beschrieben.

3. die Abhangigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Energiewende durch schnelleren Einsatz erneuerbarer Energiequellen sowie von Speicherkapazitaten zur Erhohung der Flexibilitat des Energiesystems zu beschleunigen; die Stromnetzinfrastruktur zu starken und das Netzmanagement durch Straffung der Anschlussverfahren und die Einführung intelligenter Netzbetriebsmittel zu verbessern; die Bemuhungen um eine starkere Vernetzung mit den Nachbarlndern fortzusetzen; die Gebauerenovierung zu beschleunigen, um Anreize fr Energieeffizienz zu schaffen und die Energiearmut zu bekampfen; neue zukunftshige Lsungen fr Fernwrme und nachhaltigen Stadtverkehr zu frdern und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur zu beschleunigen; seine politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der ntigen Kompetenzen und Figkeiten fr den kologischen Wandel zu verstarken.

Geschehen zu Brssel am ...

Im Namen des Rates

Der Prsident / Die Prsidentin
